

Statuten der "Schweizerischen Gesellschaft für Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie"

(Société suisse d'économie et de sociologie rurales)

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie" besteht im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz beim/bei der jeweils Präsidierenden.

Name, Sitz

II Zweck

Art. 2

Zweck des Vereins ist:

Zweck

- Organisation des Gedankenaustausches zwischen Personen, die an den für die Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie relevanten Themen interessiert sind;
- Gemeinsame publizistische Tätigkeit;
- Anregung zur Koordination der Lehre und Forschung in Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie;
- Pflege des internationalen wissenschaftlichen Austausches.

III Mitgliedschaft

Art. 3

Die SGA kennt Aktiv- und Gönnermitglieder.

Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können Einzelpersonen werden, die auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie auch im weiteren Sinne tätig sind.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rekurse zuhanden der Generalversammlung sind möglich.

IV Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

a) Generalversammlung (GV)

Art. 5

Die Einladung zur GV ist spätestens 1 Monat vor dem Verhandlungstage schriftlich an alle Mitglieder zu senden. Die Traktanden sind auf der Einladung aufzuführen. Anträge zur Statutenänderung müssen bis spätestens 8 Tage vor der GV dem Vorstand zuhanden der GV eingereicht werden.

GV

Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn der Vorstand, die Rechnungsrevisoren oder 1/5 aller Mitglieder es verlangen. Den Rechnungsrevisoren steht dieses Recht jedoch nur in ihrer spezifischen Eigenschaft zu.

Art. 6
ao. GV

Die GV ist zuständig für:

- Wahl des/der Präsidierenden und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung über den Jahresbericht des/der Präsidierenden und die Jahresrechnung;
- Rekurse über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Änderung der Statuten;
- Richtlinien für das kommende Vereinsjahr;
- Beschlussfassung über weitere Anträge;
- Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens.

Art. 7
Aufgaben der GV

Die Beschlussfassung der GV erfolgt durch das relative Mehr der an der GV anwesenden Vereinsmitglieder. Der/die Präsidierende stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern das absolute Mehr, die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 8
Beschlussfassung der GV

Treten Vorstandmitglieder unter dem Gesellschaftsjahr aus dem Vorstand aus, können ausserhalb einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV Ersatzwahlen auf schriftlichem Weg bzw. als Online-Wahlen durchgeführt werden. Diese Wahlen sind wie die Wahlen an der GV für alle Mitglieder offen einsehbar.

Art. 9
Ausserordentliche Ersatzwahlen

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidierenden, dem/der Vizepräsidierenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer des/der Präsidierenden und des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der/die Präsidierende ist für maximal drei Amtsperioden wählbar.

Art. 10a
Mitglieder
Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich in der Regel im Verhältnis 4:2:1 wie folgt zusammen: Personen aus Forschungsinstitutionen, Personen aus praxisnahen Organisationen, Personen aus der Verwaltung. Die Vorstandsmitglieder sind in der Agrarwirtschaft, Agrarsoziologie oder verwandten Bereichen tätig (siehe Leitbild).

Art. 10b
Zusammensetzung des
Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die Beschlüsse der GV aus. Der Vorstand hat alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, die eine GV erfordern, vorzubereiten und stellt diesbezüglich Anträge.

Art. 10c
Aufgaben des
Vorstandes

Eine besondere Aufgabe des Vorstandes ist es, Kontakte und Gedankenaustausch zu fördern.

Der/die Präsidierende organisiert die Vorstandssitzungen und zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig für den Verein.

Art. 10d
Aufgaben des/der
Präsidierenden

c) Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und erstatten der GV Bericht und Antrag.

Art. 11
Kontrollstelle

V Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12

- VI Geschäftsstelle** **Art. 13**
Geschäftsstelle
Der Vorstand wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, welche ihn vor allem in administrativen Arbeiten unterstützt. Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle führt und gestaltet diese in enger Zusammenarbeit mit der/dem Präsidierenden und dem Vorstand, ist zu in einem Arbeitsvertrag enthaltenen Bedingungen angestellt und untersteht der/dem Präsidierenden.
- VII Sprachen** **Art. 14**
In Vereinsangelegenheiten gelten die schweizerischen Amtssprachen.
- VIII Mitgliederbeitrag** **Art. 15**
Die Generalversammlung setzt den Mitgliederbeitrag fest. Dieser beträgt höchstens Franken 100.- je Einzelmitglied. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- IX Auflösung** **Art. 16**
Die Generalversammlung entscheidet über eine Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- X Schlussbestimmung** **Art. 17**
Inkrafttreten der Statuten
Diese Statuten traten durch die Annahme der Gründungsversammlung vom 19. Mai 1972 in Kraft (Statutenänderungen Generalversammlung 30. März 2017, 05. April 2019 und 07. September 2020).

Die Präsidentin:

Sandra Contzen

Die Geschäftsführerin:

Christine Burren